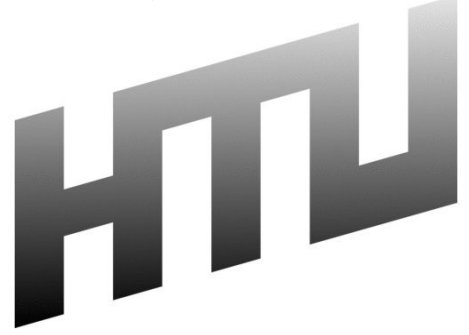


Stellungnahme
Wien, 24. März 2014



**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Studienförderungsgesetz 1992 geändert wird BMWFW-54.120/0007-WF/III/6/2014**

Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Technischen Universität Wien (HTU Wien) bezieht zu den Gesetzesänderungen des Studienförderungsgesetz 1992 – StudFG (Geschäftszahl (GZ): BMWFW-54.120/0007-WF/III/6/2014) wie folgt Stellung:

Die HTU Wien begrüßt die Novellierung des StudFG, muss aber auf die nachfolgenden Unstimmigkeiten im vorliegenden Entwurf aufmerksam machen.

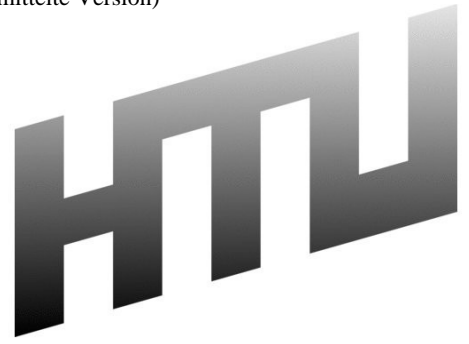
Die HTU Wien sieht es neben einer Vereinheitlichung der Förderungslandschaft in Österreich als unerlässlich an, dass die Erledigungsfristen gem. §41 StudFG an die Semesterdefinition nach §62 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002 angepasst werden. Nur durch diese Maßnahme kann gewährleistet werden, dass alle erforderlichen Daten für das Erlassen eines Bescheides vor Ende der Frist vorgelegt werden können.

Sofern das StudFG nicht entsprechend geändert wird ist davon auszugehen, dass es aufgrund von noch nicht vorliegenden Daten weiterhin zu existenzbedrohenden finanziellen Härtefällen kommen kann.

Weiters ist es für die HTU Wien nicht möglich eine sozial treffsichere Maßnahme gem. §30 Abs. 2 Z.6 StudFG zu erkennen, da der Wortlaut "Förderungen, die zum Zwecke der Ausbildung ... gewährt wurden" unzureichend formuliert ist.

Ohne eine genaue Definition kann nicht zwischen sozialen- oder leistungsorientierten Förderungen unterschieden werden. Dadurch können exzellente Studierende einer finanziell stärkeren Belastung ausgesetzt sein, da exzellente Studienleistungen oft mit erhöhtem persönlichen und finanziellen Aufwand verbunden sind, welcher durch leistungsbezogene Förderungen abgedeckt werden sollte. Ohne eine genauere Definition würden nicht nur leistungsfördernde Anreize für finanziell bedürftige Studierende gehemmt, sondern zusätzlich eine Trennung zwischen leistungsbezogenen und sozialen Förderungen fehlen.

Stellungnahme
Wien, 24. März 2014



Die HTU Wien begrüßt die Verlängerung der maximal möglichen Frist zwischen Bachelor- und Masterstudium von 24 auf 30 Monate. Es sei jedoch angemerkt, dass die HTU Wien grundsätzlich jegliche Form von Übergangsfristen zwischen dem Bachelor- und Masterstudium ablehnt, da zeitliche Fristen den einfachen und schnellen Wechsel zwischen Erwerbs- und Ausbildungszeiten erschweren und damit dem Ideal des lebenslangen Lernens widersprechen.

Eine fehlende Gleichstellung aller betreuungspflichtigen und pflegebedürftigen Personen sieht die HTU Wien im Sinne der Gleichstellung als essentielle Lücke im StudFG.

Ebenfalls erachtet die HTU Wien eine Gleichstellung des freiwilligen sozialen Jahres mit dem Präsenz- bzw. Zivildienst als unerlässlich.

Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Technischen Universität Wien fordert vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft diesbezüglich die noch vorhandenen Unstimmigkeiten, im Sinne einer sozial gerechten Verteilung, in der Novelle des Studienförderungsgesetzes 1992 zu beseitigen.

Die HTU Wien (Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Technischen Universität Wien) ist die gesetzliche Interessensvertretung der Studierenden an der TU Wien.

Lukas Hausner

Referat für Bildung und Politik

0043 15 88 01-49515

bipol@htu.at

Peter Dirnweber

Referat für Bildung und Politik

0043 15 88 01-49515

bipol@htu.at

Asmaa Shehata

Referat für Sozialpolitik

0043 15 88 01-49511

sozial@htu.at